

von Prato (an anderer Stelle Bonaguida genannt) zu Richtern. Der Letztere starb unmittelbar danach, und die beiden Ersteren fällten, da der päpstliche Auftrag, wie üblich, eventuell auch zweien der Delegierten die Entscheidung anheimgab, bereits am 23. Novemb. 1216 in Prato das Urtheil. Die hierüber ausgefertigte Urkunde erscheint in manchem Betracht interessant¹. Es ergibt sich, welche Kriterien bei der diplomatischen Prüfung einer Papsturkunde als massgebend erachtet wurden, wie man von einem gewissen Zeitpunkt an (Lateran-Concil 1215, Nov.) eine bestimmte Formel in der päpstlichen Kanzlei nicht mehr anwandte, und wie nur feststehende Formen von Abbreviaturen kanzleigemäss waren. Charakteristisch für das geistliche Processverfahren der Zeit erscheint es, dass die delegierten Richter sich überhaupt mit einer Prüfung des objectiven Thatbestandes zu befassen hatten, da es doch nahe lag, von der Curie aus direct mitzutheilen, dass eine Urkunde, wie die von Sigardus producierte, aus der päpstlichen Kanzlei nicht ergangen wäre, zumal die gefälschte Bulle aus den letzten Monaten, d. h. der Zeit nach dem Concil datiert war. Das von den Richtern angewandte Verfahren, die Bleibulle in heissen Brodteig zu legen, um die Schnüre lockern zu können, gewährt wohl einen Aufschluss darüber, wie sonst Fälscher verfuhr, wenn sie unechte Papsturkunden mit von anderen Urkunden genommenen echten Bullen versahen, ohne dass die Knotung der Schnüre die Fälschung verrieth. Ob zu der von dem geistlichen Gericht bestimmten Strafe, Amtsentsetzung auf ewige Zeiten und Verhängung des Anathem, noch eine solche des weltlichen Richters hinzukam, konnte ich nicht feststellen. Dass das Falsificat sich in den Händen des Podesta befand und durch seinen Nuntius im Termin vorgelegt wurde, mag damit zusammenhängen, dass derselbe schon vorher in den Streit eingegriffen hatte.

Die beiden oben genannten Delegierten gaben 1216, Nov. 23 in Prato, nachdem sie erwähnt, dass der Streit zwischen G., Sindicus des Florentiner Capitels, und Sigardus 'qui dicebat se fratrem hospitalis S. Iohannis de duomo' schwebe, auf Grund des Auftrags Honorius' III. 'super quibusdam litteris falsis' ihr Urtheil ab, d. h. sie beurkunden das Verfahren wie folgt: 'Volentes igitur tam debite, quam devote apostolicum adimplere preceptum, partes legitime

1) Ein ganz ungenügender Auszug, oder richtiger, nur eine Erwähnung derselben, bei Lami I. c.